



# BERLINER WETTERKARTE

Eingetragener Verein zur Förderung der meteorologischen Wissenschaft

c/o Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin,

Carl-Heinrich-Becker-Weg 6-10, D - 12165 Berlin

Tel.: +49 30 838 -71212 (MvD), Fax: +49 30 791 90 02

<http://www.berliner-wetterkarte.de>; e-mail: [info-bwk@met.fu-berlin.de](mailto:info-bwk@met.fu-berlin.de)

VAT-ID: DE207539797 Steuernummer: 27/640/54166

## Bestätigung über Zuwendung

Bei Spenden **bis zu 200 Euro** dient dieser Beleg **in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder** einer Buchungsbestätigung der Bank (z.B. dem **Kontoauszug**) als Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) zur Vorlage beim Finanzamt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Empfänger: Berliner Wetterkarte e.V.  
c/o Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin  
Carl-Heinrich-Becker-Weg 6-10  
D-12165 Berlin

Bankverbindung:  
IBAN: DE33 1007 0024 0881 1002 00  
BIC: DEUTDE33HAN  
Bank: Deutsche Bank

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, StNr. 27/640/54166 mit Bescheid vom 23.03.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Der Verein Berliner Wetterkarte e.V. fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
Wissenschaft und Forschung sowie Erziehung und Bildung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Erziehung und Bildung verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 AO und 7 AO.

Dipl.-Met. Petra Gebauer  
Vorsitzende

Petra Grasse  
stellv. Vorsitzende

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).